

Satzung zur Struktur des Kirchenkreises Hamm

Vom 5. Dezember 2003

(KABl. 2004 S. 96)

Auf Grund des Art. 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ hat die Kreissynode des Kirchenkreises folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Zahl der Synodalältesten wird gemäß Art. 107 Abs. 1 der Kirchenordnung¹ auf sechs Mitglieder festgesetzt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand besteht demnach aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 2

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Art. 102 der Kirchenordnung¹ folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Nominierungsausschuss
 - d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt
 - e) Theologischer Ausschuss
 - f) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
 - g) Partnerschaftsausschuss
 - h) Jugendausschuss
 - i) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
 - j) Schulausschuss
 - k) Strukturausschuss

¹ Nr. 1

- l) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- m) Frauenausschuss

(2) Das ständige Verfahren der Bildung, der Geschäftsführung sowie der Leitung der ständigen Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung der Kreissynode geregelt, soweit Kirchengesetze oder Satzungen nichts anderes bestimmen.

§ 3

- (1) Es wird ein Kreiskirchenamt in Hamm errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt ist für die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Superintendentin oder des Superintendenten und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zuständig.
- (3) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird durch die vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Vorschriften des Kirchenkreises werden durch diese Satzung aufgehoben.